

Tit. 13 – Meldeverfahren -> Tit. 13.7 – Gegenseitige Unterstützung der Künstlersozialkasse und der Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.7.3 RdSchr. 96a – Unterbrechungstatbestände während des laufenden Versicherungsverhältnisses

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Versicherung nach dem KSVG zu gewährleisten und doppelte Beitragsbelastungen für die Künstler zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass die Krankenkassen die Künstlersozialkasse zeitnah über Unterbrechungstatbestände wegen vorrangiger Versicherungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 KSVG) informieren.